

§ 12 II. SchEVO

II. SchEVO - II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Verblendungen vor Auslagen und Fassaden

§ 12

(1) Die Errichtung und Anbringung von Verblendungen u.dgl. zur Unterstützung der Ankündigungswirkung vor Auslagen, Schaufenstern, Vitrinen, Schaukästen u.dgl. sowie vor Fassadenbereichen ist unzulässig.

(2) § 11 Abs. 2 gilt für gemäß Abs. 1 unzulässige Maßnahmen sinngemäß.

In Kraft seit 01.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at